

GEMEINDE MÜHLTAL, ORTSTEIL TRAIISA

BEBAUUNGSPLAN "ALTER SPORTPLATZ, NORDTEIL"

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches den Bebauungsplan "Alter Sportplatz" in allen seinen Festsetzungen.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

Reines Wohngebiet

Zwingend 2 Vollgeschosse
 Grundflächenzahl 0,3
 Geschossflächenzahl 0,6

Offene Bauweise, es sind nur Einzelhäuser zulässig.

Zugänge zum Wald sind nicht zulässig.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 118 HBO

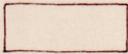
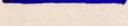
Es sind nur Satteldächer bis maximal 20° Neigung zulässig.

Garagen sind auch mit Flachdach zulässig.

Die maximale Höhe der traufseitigen Außenwand beträgt 5,8 m über dem natürlichen Gelände.

Zeichenerklärung

Festsetzungen

-  Öffentliche Verkehrsfläche
-  Überbaubare Grundstücksfläche
-  Nicht überbaubare Grundstücksfläche
-  Baugrenze
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Hinweis

-  Bestehende Bebauung

Offenlegung

Nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 12.03.1990 bis 12.04.1990

Beschluß

Als Satzung gemäß § 10 BauGB von der Gemeindevertretung beschlossen am 04.09.1990

14. Nov. 1990

Datum



Aruch Kellert
 Unterschrift

Prüfung des Katasterstandes

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom 23.02.90 übereinstimmen.



Der Landrat des
 Landkreises Darm.-Dieburg
 Katasteramt
 Im Auftrag



Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
 Verfügung vom 28.12.1990
 Az.: IV/34-61 d 04/01 - TRAIISA - 11 -
 REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT
 Im Auftrag

Bekanntmachung

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BauGB mit dem Hinweis auf die Bereithaltung am 23.1.91 ortsüblich bekanntgemacht.

Datum

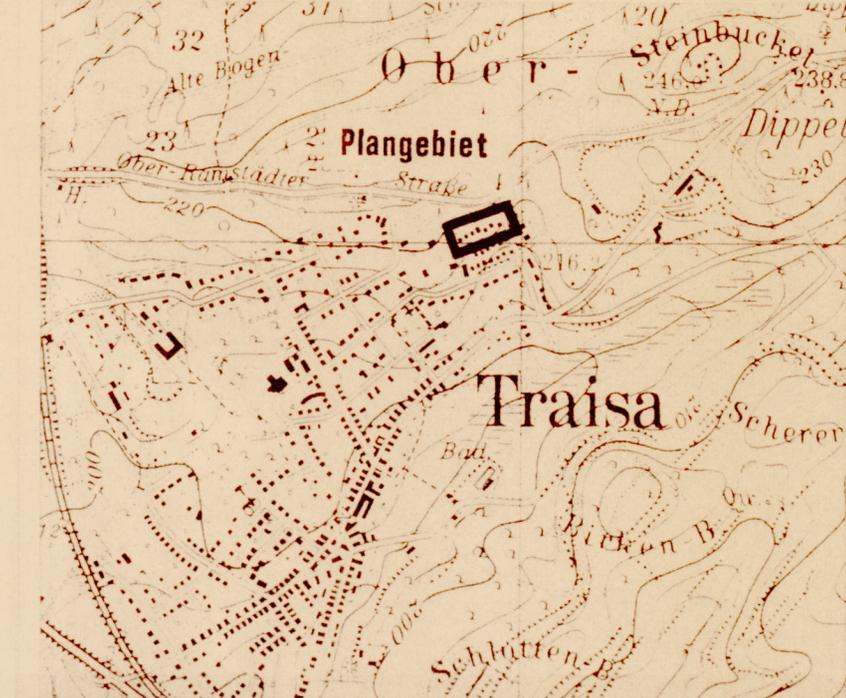
Unterschrift

Hinweis:

Da das Baugebiet innerhalb gefährlicher Nähe zum Wald liegt, sind zur Vermeidung von Bränden

- auf den Grundstücken keine offenen Feuer zulässig
- die Schornsteine mit ständig funktionstüchtigen Funkenfängern auszustatten.

Übersichtsplan M. 1:10000



PLANUNGSBÜRO FÜR STÄDTEBAU DIPL.-ING. ARCH. J. BASAN DIPL.-ING. H. NEUMANN DIPL.-ING. E. BAUER GROSS-ZIMMERN IM RAUHEN SEE 1 TEL. 06071 49333	GEMEINDE MÜHLTAL ORTSTEIL TRAIISA	
	BEBAUUNGSPLAN "ALTER SPORTPLATZ, NORDTEIL"	
MASSTAB 1:1000 AUFTRAGS-NR. 88-B-16	ENTWURF FEBRUAR 1990 GEÄND. 1804 90	

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986, BGBI. I S. 2253
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1990 BGBI. I S. 132
- § 5 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1981, GVBl. I S. 66
- Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 16. Dezember 1977, GVBl. 1978 I S. 1
- § 1 der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan, vom 28. Januar 1977, GVBl. I S. 102